

Wissenswertes zum Thema / Anspruchsvoraussetzungen:

Welche Gewässer sind betroffen?

Als Gewässer i. S. des § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten alle fließenden und stehenden Gewässer mit Ausnahme von Straßenseitengräben, die nur Wasser der Straße aufnehmen und nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.

Welche wasserwirtschaftlichen Grundsätze sind zu beachten?

Gewässer sind möglichst im naturnahen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zurückzuführen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Verrohrung oder Überbauung von Gewässern erhebliche grundsätzliche Bedenken, da sie immer einen Eingriff in den Natur- und Wasserhaushalt darstellen.

Wie können Sie zu einem beschleunigten Verfahren beitragen?

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird empfohlen, rechtzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde die Aussichten und Möglichkeiten eines Gewässerausbaues durchzusprechen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen und sowohl vom Antragsteller als auch vom Planer zu unterzeichnen.

Im Falle eines Planfeststellungsverfahrens hat der Antragsteller die Genehmigungsbehörde zunächst von seinem Vorhaben zu unterrichten und hierzu geeignete Pläne (grobes Konzept) vorzulegen. Die Behörde lädt dann gem. § 5 UVPG zu einem Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden ein, um den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige erhebliche Fragen zu erörtern. Sie teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig?

Planfeststellungsunterlagen (mind. 6-fache Ausfertigung)

1. Antrag (formlos)
2. Erläuterungsbericht
3. Wassertechnische Angaben und Berechnungen
4. Standsicherheitsnachweise
5. Kostenzusammenstellung
6. Bauwerksverzeichnis
7. Übersichtsplan
8. Katasteramtliche Flurkarte
9. Grunderwerbsplan
10. Eigentümerverzeichnis
11. Lagepläne
12. Höhenpläne (Längsschnitte, Querprofile)
13. Entwurfszeichnungen (Detailpläne)
14. Umweltverträglichkeitsstudie
15. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Pläne, Beschreibungen)

Plangenehmigungsunterlagen (4-fache Ausfertigung)

Bei einem Antrag auf Plangenehmigung sind mit Ausnahme der Umweltverträglichkeitsstudie grundsätzlich die gleichen Unterlagen wie bei einer Planfeststellung vorzulegen.